

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 189/13 B

L 2 R 4/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 R 47/12 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. September 2013 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Urteil vom 17.4.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Rückübertragung von Rentenanwartschaften, die im Rahmen eines Versorgungsausgleichs auf ihren ehemaligen, zwischenzeitlich verstorbenen Ehemann übertragen wurden, und Zahlung entsprechend höherer Altersrente verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 23.7.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat eine grundsätzliche Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierzu ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Klägerin benennt folgende Rechtsfrage:

"Kann nach erfolgter Kürzung des Anrechtes der ausgleichspflichtigen Person nach § 37 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG eine Anpassung nach § 37 Abs. 2 VersAusglG bei Vorliegen eines Härtefalles auch außerhalb des in § 37 Abs. 2 VersAusglG geregelten 36 Monatszeitraumes und damit ein Rentenbezug ohne Anrechnung des durch den durchgeführten Versorgungsausgleich erfolgten Abzuges noch geltend gemacht werden?"
- 6 Hierzu trägt sie vor, dass sie erhebliche Zuzahlungen zu den Aufwendungen für die Behandlung der bei ihr seit August 2000 bestehenden Hepatitis-C-Erkrankung sowie Mehrkosten für die deshalb erforderlich gewordene Ernährungsumstellung auf eine diätetische Versorgung aufzubringen habe. Dies begründe einen Härtefall, der nach ihrer Rechtsmeinung eine Anpassung gemäß § 37 Abs 1 VersAusglG auch dann ermögliche, wenn die ausgleichsberechtigte Person eine Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bereits länger als



36 Monate bezogen habe, was bei ihrem vormaligen Ehemann der Fall gewesen sei. Nach ihren Recherchen habe das BSG bislang noch keine Entscheidung zu dieser Frage getroffen, die auch unter Heranziehung von Rechtsprechung des BGH und des BVerfG nicht als abschließend geklärt anzusehen sei. Ihre Beantwortung ergebe sich entgegen der Ansicht der Vorinstanzen auch nicht eindeutig aus dem Wortlaut des § 37 VersAusglG. Die Frage sei in einem Revisionsverfahren klärungsfähig, da nach den Tatsachenfeststellungen des LSG die Rechtmäßigkeit der von ihr angefochtenen Bescheide davon abhängt, ob sie Anspruch "auf Auszahlung einer ungekürzten Rente wegen des Vorliegens eines Härtefalles" habe.

- 7 Es kann hier offenbleiben, ob die Klägerin mit der nicht einmal ansatzweise durch Anhaltspunkte aus der Entstehungsgeschichte, der Systematik oder dem Sinn und Zweck der Vorschrift untermauerten Behauptung, § 37 Abs 2 VersAusglG sei einschränkend dahin auszulegen, dass die Regelung bei Vorliegen eines Härtefalls unanwendbar sei, eine klärungsbedürftige Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG bezeichnet hat. Jedenfalls hat sie die Klärungsfähigkeit dieser Frage in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht ausreichend aufgezeigt. Hierzu hätte sie darstellen müssen, dass nach den vom LSG bindend festgestellten Tatsachen (§ 163 SGG) das BSG einer Entscheidung im Revisionsverfahren zugrunde zu legen hat, dass in ihrem Fall tatsächliche Umstände vorliegen, die einen "Härtefall" begründen können. Dies ist der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen. Dort ist lediglich ausgeführt, "die Klägerin wendet ein, dass bei ihr im Rahmen eines Härtefalles die Folgen einer seit August 2000 bestehenden Hepatitis-C-Erkrankung zu berücksichtigen sind"; diese werden nachfolgend aus ihrer Sicht näher beschrieben. Nicht mitgeteilt wird jedoch, ob auch das LSG in seinem Urteil diese Umstände so festgestellt hat (*vgl. Senatsbeschluss vom 26.6.2013 - B 13 R 32/13 B - BeckRS 2013, 71458 RdNr 7; BSG Beschluss vom 25.4.2013 - B 5 R 94/13 B - BeckRS 2013, 69453 RdNr 10 und vom 23.8.2013 - B 5 R 194/13 B - BeckRS 2013, 72140 RdNr 8*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

